

EINWOHNERGEMEINDE



SEEDORF

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

vom 7. Dezember 2016 mit Revision vom 3. Dezember 2025

Die Einwohnergemeinde Seedorf erlässt gestützt auf

- Die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004
- Das Gemeindegesetz vom 16.03.1998
- Die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010
- Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seedorf vom 24.04.2002

folgendes:

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen auf dem Friedhof Seedorf.

Art. 2

Organe

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates, welcher die Aufsicht der zuständigen Kommission überträgt.

Art. 3

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der für den Friedhof und die Bestattung zuständigen Verwaltungsabteilung.

II. Bestattung

Art. 4

Bestattungsort

¹ Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Seedorf werden auf dem Friedhof Seedorf beigesetzt.

² Die zuständige Verwaltungsabteilung kann auf Gesuch hin auch Beisetzungen von Auswärtigen (Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Seedorf) gestatten. *[Fassung vom 03.12.2025]*

³ Verstorbene aus der Dorfschaft Frieswil werden in der Regel auf dem Friedhof Detligen beigesetzt. Für die Bestattung auf dem Friedhof Detligen gelten die Bestimmungen im Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen.

⁴ aufgehoben *[Fassung vom 03.12.2025]*

Art. 5

Anzeigepflicht

¹ Ein Todesfall ist innert 48 Stunden von den, gemäss Zivilstandsverordnung dazu verpflichteten Personen, dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung anzugeben.

Art. 6

Bestattungs-
bewilligung /
Organisation und
Koordination der
Bestattungen

- ¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung erteilt die Bestattungsbewilligung und organisiert und koordiniert die Bestattung. Dies beinhaltet:

 - a) die Aufbahrung
 - b) die Koordination mit der Friedhofsgärtnerin oder dem Friedhofsgärtner
[Fassung vom 03.12.2025]
 - c) die Absprache mit der Kirchgemeinde

- ² Die zuständige Verwaltungsabteilung führt zudem einen Rodel nach Bestattungsart, enthaltend:

 - a) Name und Vorname der verstorbenen Person
 - b) Namen der Eltern
 - c) Heimatort der verstorbenen Person
 - d) Geburtsdatum und Todesdatum der verstorbenen Person
 - e) Datum der Beisetzung
 - f) Die fortlaufende Nummer der Bestattung, bzw. des Grabes

Art. 7

Bestattungsfrist

- ¹ Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt stattfinden.

- ² Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gesundheitsamts möglich. *[Fassung vom 03.12.2025]*

Art. 8

Bestattungszeit

- ¹ Die Bestattung findet in der Regel von Montag bis Freitag um 13:30 Uhr oder für Urnenbeisetzungen im engsten Familienkreis um 11:00 Uhr statt.

- ² Pro Tag werden auf dem Friedhof höchstens zwei Bestattungen durchgeführt.

- ³ Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 9

Aufbahrung

- ¹ Zur Aufbahrung von Verstorbenen oder von Urnen steht das Aufbaurungsgebäude beim Friedhof zur Verfügung. *[Fassung vom 03.12.2025]*

- ² Die Angehörigen oder das Bestattungsunternehmen benachrichtigen vor der Überführung der verstorbenen Person oder der Urne die zuständige Verwaltungsabteilung. *[Fassung vom 03.12.2025]*

Art. 10

Unentgeltliche
Bestattung

- ¹ Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Seedorf und hinterlässt kein Vermögen und sind keine Erben vorhanden oder würden die Erben durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in finanzielle Notlage geraten, so besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.
[Fassung vom 03.12.2025]

- ² Die unentgeltliche Bestattung umfasst grundsätzlich nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungsunternehmens sowie die Bestattung in einem bestehenden oder im Gemeinschaftsgrab. *[Fassung vom 03.12.2025]*

III.

Gräber

Art. 11

Gräber

¹ Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:

- Sargreihengräber;
- Urnenreihengräber
- Reihengräber (Sarg oder Urne) für Kinder bis 12 Jahre;
- Urnenkreisgräber
- Sternengrab
- Gemeinschaftsgrab

Familien- und Doppelgräber sind nicht gestattet.

[Fassung vom 03.12.2025]

² Die Gemeinde stellt in der Regel ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung, ohne Rücksicht auf die bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit der verstorbenen Person.

³ Die Urnen können auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Die Grabruhe wird dadurch nicht verlängert.

⁴ Die Anordnung aller Gräber bestimmt die zuständige Verwaltungsabteilung. Die Grabtiefe beträgt mindestens:

Sargreihengrab für Erwachsene	1.50 m
Sargreihengrab für Kinder bis 12 Jahren	1.00 m
Urnengräber	0.60 m

[Fassung vom 03.12.2025]

⁵ Reihengräber sind sofort einzudecken. Künstliche Grabeinfassungen sind untersagt. Zur Bepflanzung durch die Angehörigen wird unmittelbar vor dem Grabmal Platz zur Verfügung gestellt:

- bei Sargreihengräbern	70 x 75 cm
- bei Urnenreihengräbern	60 x 65 cm

Hinter dem Grabmal darf keine Bepflanzung erfolgen.

[Fassung vom 03.12.2025]

Art. 11a *[Fassung vom 03.12.2025]*

Urnengräber

¹ Das Urnenkreisgrab besteht aus mehreren Grabstellen, in welchen die Urne beigesetzt wird.

² Die Grabstelle wird mit einer liegenden Grabplatte von 40 x 40 x mind. 10 cm gedeckt. Die Grabplatte wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und ist in der einmaligen Grabgebühr enthalten. Die Gravur erfolgt durch die Angehörigen zu deren Lasten.

³ Der Einbau der Grabplatte erfolgt durch die Friedhofsgärtnerin oder den Friedhofsgärtner.

⁴ Hinter oder auf der Grabplatte darf schlichter Grabschmuck platziert werden. Dieser kann von der Friedhofsgärtnerin oder vom Friedhofsgärtner zu gegebener Zeit weggeräumt werden.

Art. 11b *[Fassung vom 03.12.2025]*

Sternengrab

- 1 Das Sternengrab ist eine Gedenkstätte für Sternenkinder, bei welcher Urnen anonym beigesetzt werden können.
- 2 Sternenkinder sind verstorbene Kinder, die während der Schwangerschaft, der Geburt oder kurz nach der Geburt gestorben sind.
- 3 Bei der Gedenkstätte dürfen kleine persönliche Andenken auf einem dafür vorgesehenen Platz hinterlegt werden. Diese können von der Friedhofgärtnerin oder vom Friedhofgärtner zu gegebener Zeit weggeräumt werden.

Art. 12

Gemeinschaftsgrab

- 1 Das Gemeinschaftsgrab dient als gemeinsame Grabstätte, in welche die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden kann. *[Fassung vom 03.12.2025]*
- 2 Die Asche wird dem Gemeinschaftsgrab ohne Urne übergeben und kann somit nicht mehr entnommen werden (Verzichtserklärung).
- 3 Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.
- 4 Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck beim dafür vorgesehenen Steinpodest deponiert werden. Dieser kann von der Friedhofgärtnerin oder vom Friedhofgärtner zu gegebener Zeit weggeräumt werden. *[Fassung vom 03.12.2025]*

Art. 13

Inschrift

Gemeinschaftsgrab

- 1 Auf Gesuch hin können Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person auf der dafür vorgesehenen Inschriftplatte eingraviert werden.
- 2 Das Gesuch ist innert 1 Jahr seit dem Todesdatum der zuständigen Verwaltungsabteilung einzureichen.
- 3 Die Kosten für die Gravur der Inschriftplatte gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 4 Das Anbringen von privaten Inschriftplatten oder anderen Hinweisen ist nicht gestattet.

Art. 14

Bepflanzung der

Reihengräber

[Fassung vom 03.12.2025]

- 1 Die Ausschmückung der Gräber mit Blumen und Pflanzen sowie deren Unterhalt und Pflege ist Sache der Angehörigen. Die Gräberfelder sollen möglichst niedrig bepflanzt und dem Charakter der Gräberreihe angepasst werden, um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen.
- 2 Die Verwendung von hochstämmigen Bäumen und Sträuchern zur Bepflanzung von Gräbern ist untersagt. Die zuständige Verwaltungsabteilung kann auch die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen.

- ³ Erlaubt sind ebenfalls Kombinationen mit Steinen oder Steingärten.
- ⁴ Steingärten sind mit einer matten Edelstahleinfassung zu versehen, welche maximal 3 cm über das gewachsene Terrain hinausragt.

Art. 15

Aufhebung der Grabfelder

- ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren kann die zuständige Kommission die Aufhebung der Grabfelder verfügen. *[Fassung vom 03.12.2025]*
- ² Die Aufhebung der Gräber wird im Amtsangebot publiziert. Für die Räumung wird eine Frist von mindestens drei Monaten gesetzt. Nach dieser Frist kann die Gemeinde über nicht geräumte Gräber verfügen.

IV.

Grabmäler für Reihengräber *[Fassung vom 03.12.2025]*

Art. 16

Bewilligungspflicht, Material und Dimensionen

- ¹ Alle Grabmäler für Reihengräber sind bewilligungspflichtig. Zur Erteilung der Bewilligung ist der zuständigen Verwaltungsabteilung ein schriftliches Gesuch mit Skizze und Beschreibung einzureichen. *[Fassung vom 03.12.2025]*
- ² Grabmäler sind erst zu erstellen, wenn sich der Grabhügel gesetzt hat; frühestens aber 12 Monate nach der Bestattung. Für Urnengräber gilt eine Frist von 6 Monaten.
- ³ Der für das jeweilige Grabmal gewählte Werkstoff muss materialgerecht bearbeitet sein.
- ⁴ Die Grabmäler sollen in ihren Formen handwerklich richtig und so gestaltet werden, dass sich ein harmonischer Eindruck ergibt.
- ⁵ Blech, Porzellan, Glas oder Email, ebenfalls auffällige Fantasieformen oder auffällig gefärbte Steine dürfen nicht verwendet werden.
- ⁶ Für Grabmäler gelten folgende Ausmaße:
 Maximale Höhe: 110 cm
 Maximale Breite: 50 cm
 Dicke: 10 – 14 cm
 Es dürfen nur stehende Grabmäler verwendet werden.

Art. 17

Versetzen von Grabmälern

- ¹ Das Versetzen von Grabmälern sowie Arbeiten an bestehenden Grabmälern dürfen nur im Beisein der Friedhofsgärtnerin oder des Friedhofgärtners vorgenommen werden und müssen rechtzeitig angezeigt werden. Den Anweisungen der Friedhofsgärtnerin oder des Friedhofgärtners beim Versetzen des Grabmales ist Folge zu leisten. *[Fassung vom 03.12.2025]*
- ² Die Friedhofsgärtnerin oder der Friedhofsgärtner ist berechtigt, den entstandenen Zeitaufwand den Auftraggebenden Rechnung zu stellen.
[Fassung vom 03.12.2025]

V.

Unterhalt der Reihengräber [Fassung vom 03.12.2025]

Art. 18

Unterhalt

- ¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemässem Zustand zu halten. Wird ein Grab nicht bepflanzt und gepflegt, so wird es durch die Gemeinde mit einer einheitlichen Grünbepflanzung versehen.
- ² Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefässe und dergleichen, werden nach Ermessen der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners entfernt. [Fassung vom 03.12.2025]
- ³ Schlecht unterhaltene Grabmäler oder beschädigte Einrichtungen und zu stark entwickelte Sträucher werden durch die Gemeinde instand gestellt resp. zurückgeschnitten oder nötigenfalls entfernt.
- ⁴ Die Angehörigen können die Gräber selbst bepflanzen oder ein Gartenbauunternehmen damit beauftragen. [Fassung vom 03.12.2025]
- ⁵ *aufgehoben* [Fassung vom 03.12.2025]

VI.	Grabfonds
	Art. 19
Grabfonds	<p>¹ Der Grabfonds wurde bis 31.12.2025 durch Gebühren von Angehörigen einer verstorbenen Person geäufnet, welche die Gemeinde mit der Besorgung der Grabpflege beauftragten. Ab dem 01.01.2026 wird der Grabfonds sistiert. Es können keine neuen Verträge mehr abgeschlossen werden. <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i></p> <p>² <i>aufgehoben</i> <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i></p> <p>³ <i>aufgehoben</i> <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i></p> <p>⁴ <i>aufgehoben</i> <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i></p>
	Art. 20
Entnahmen	<p>¹ Die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden dem Grabfonds jährlich belastet.</p> <p>² Ein allenfalls zu hoher Fondsbestand kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.</p>
	Art. 21
Verzinsung	Der Bestand des Fonds wird nicht verzinst.
	Art. 22
Rücktritt	Falls Angehörige mit der Grabpflege, die durch die Gemeinde ausgeführt wird, nicht zufrieden sind, kann ein vorzeitiges Ende der Dienstleistung vereinbart werden. In solchen Fällen wird die bezahlte Gebühr pro rata zurückerstattet.
	Art.22a <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i>
Auflösung	<p>¹ Bestehende Verträge werden bis zu deren Ablauf weitergeführt.</p> <p>² Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, den Grabfonds aufzulösen, sobald der letzte Vertrag abgelaufen ist.</p> <p>³ Reicht der Bestand nicht aus, um die Kosten der Grabpflege bis zum Ablauf aller Verträge zu decken, werden diese durch den Allgemeinen Haushalt finanziert.</p>
VII.	Friedhofordnung
	Art. 23
Aufsicht, Zutritt	<p>¹ <i>aufgehoben</i> <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i></p> <p>² <i>aufgehoben</i> <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i></p> <p>³ Der Friedhof steht zum Besuch offen. Verboten ist ungebührliches Verhalten, Spielen, Lärmen, Pflücken von Blumen sowie jede Beschädigung oder Verunreinigung.</p>

VIII.	Schluss- und Strafbestimmungen
Art. 24	Gebühren
	Im Anhang zu diesem Reglement werden die Bestattungs- und Friedhofgebühren festgelegt.
Art. 25	Haftungsausschluss
	1 Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
	2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Mitarbeitende oder Beauftragte der Gemeinde verursacht werden.
Art. 26	Widerrechtliche Zustände
	Die zuständige Verwaltungsabteilung verfügt die Wiederherstellung von widerrechtlich errichteten oder abgeänderten Grabmälern sowie von widerrechtlich gehaltenen Pflanzen. Kommen die Pflichtigen der verfügten Wiederherstellung innert der gesetzten Frist nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung ohne weitere Kontaktaufnahme durch die Gemeinde. Die Kosten gehen zu Lasten der Pflichtigen. <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i>
Art. 27	Bussen
	1 <i>aufgehoben</i> <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i>
	2 <i>aufgehoben</i> <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i>
	3 <i>aufgehoben</i> <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i>
Art. 28	Beschwerden
	1 Gegen Verfügungen der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Instanz kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
	2 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
Art. 29	Übergangsbestimmungen Grabfonds
	1 <i>aufgehoben</i> <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i>
	2 <i>aufgehoben</i> <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i>
	3 Verträge, die bis zum 31.12.2025 abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit. <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i>
Art. 29a <i>[Fassung vom 03.12.2025]</i>	Übergangsbestimmungen Aufhebung Grabfelder
	Bei Gräbern, welche bis zum 31.12.2025 erstellt wurden, gilt die bisherige Grabruhe von 30 Jahren.

Art. 30

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt inkl. Anhang am 01.01.2017 in Kraft
- ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Seedorf vom 12.05.1998, auf.
- ³ Die Teilrevision vom 03.12.2025 tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement inkl. Anhang am 7. Dezember 2016 angenommen.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident	Die Sekretärin
Sig. Hans Peter Heimberg	sig. Daniela Weber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement inkl. Anhang während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Aarberg vom 04.11.2016 und 02.12.2016 publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 9. Januar 2017	Die Gemeindeschreiberin Daniela Weber
-------------------------	--

Die Gemeindeversammlung hat die vorliegende Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements inkl. Anhang am 3. Dezember 2025 angenommen.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident	Die Sekretärin
Hans Schori	Katrin Meister

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement inkl. Anhang während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Aarberg vom 31.10.2025 publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 5. Januar 2026

Die Gemeindeschreiberin
Katrín Meister

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

[Fassung vom 03.12.2025]

Gestützt auf Art. 24 des Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Seedorf vom 07.12.2016 gelten folgende Gebühren

Art. 1

Benützung des Aufbahrungsraumes, Katafalte

	Einheimische	Auswärtige
Benützung der Abdankungshalle inkl. Katafalte	gebührenfrei	Fr. 300.00

Erstellen von Gräbern

	Einheimische	Auswärtige
Sargreihengräber	Fr. 800.00	Fr. 1'600.00
Urnenreihengräber	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Urnenkreisgräber	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Sternengräber	gebührenfrei	gebührenfrei
Beisetzung der Asche auf Gemeinschaftsgrab	Fr. 100.00	Fr. 200.00

Einmalige Grabgebühren

	Einheimische	Auswärtige
Sargreihengräber	gebührenfrei	Fr. 1'000.00
Urnenreihengräber	gebührenfrei	Fr. 500.00
Urnenkreisgräber inkl. Grabplatte (nicht graviert)	Fr. 3'000.00	Fr. 4'500.00
Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab	gebührenfrei	gebührenfrei
Sternengräber	gebührenfrei	gebührenfrei
Anteil Grabunterhalt Gemeinschaftsgrab	gebührenfrei	Fr. 200.00

Beitrag der Gemeinde an die Feuerbestattung

Einheimische	Auswärtige
aufgehoben	aufgehoben

Grabpflege durch die Gemeinde

Pauschalbetrag für Grabpflege (Grabfonds 30 Jahre) aufgehoben

Art. 2

Als „Einheimische“ gelten Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Seedorf haben.

Art. 3

Über eine Reduktion oder den Erlass der Bestattungs- und Friedhofgebühren befindet die zuständige Kommission auf schriftliches Gesuch hin.